

Bericht	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.05.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0434/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
20.05.2019	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
70 Jahre Grundgesetz: Mütter des Grundgesetzes aus Nordrhein-Westfalen		

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird ohne Beschlussfassung entgegengenommen.

Unterschrift

Mucke

Bericht

Drei von vier Müttern des Grundgesetzes kommen aus Nordrhein-Westfalen. Eine Mutter des Grundgesetzes war die Wuppertalerin Helene Weber. Sie war gemeinsam mit Helene Wessel (Dortmund), Frieda Nadig (Herford) und Elisabeth Selbert (Kassel) die Stimme der Frauen in den ersten Stunden der Bundesrepublik und sich maßgeblich für den Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ im Grundgesetz eingesetzt.

Der 1881 in Elberfeld geborenen Helene Weber war die Gleichberechtigung der Frauen ein lebenslanges Anliegen. Die CDU-Politikerin Helene Weber gehörte von 1949 bis zu ihrem Tod im Jahr 1962 dem Deutschen Bundestag an und vertrat die junge Bundesrepublik auch in europäischen Gremien. Sie hatte lebenslang zahlreiche Leitungsämter in der katholischen Frauenbewegung inne, war Vorsitzende des Müttergenesungswerks und Mitbegründerin und (bis 1956) Vorsitzende der CDU-Frauenunion.

Anlässlich des diesjährigen 70. Jahrestages des Grundgesetzes ist das Land Nordrhein-Westfalen initiativ geworden und hat Kontakt zu den NRW-Städten Dortmund, Herford und Wuppertal aufgenommen. Dabei wurden erste Überlegungen zur Ehrung der Mütter des Grundgesetzes erörtert, die in den jeweiligen Heimatstädten der Frauen in geeigneter Form erfolgen soll. Hierzu hat es ein gemeinsames Gespräch von Frau Ministerin Scharrenbach

mit Herrn Oberbürgermeister Sierau (Dortmund), Herrn Bürgermeister Kähler (Herford) und Herrn Oberbürgermeister Mucke gegeben.

Für dieses Projekt sind die notwendigen Mittel nach Aussage des Landes im Rahmen des Elements „Heimat-Zeugnis“ förderfähig. Die Förderhöchstbeträge betragen 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; Haushaltssicherungsgemeinden können für das Förderelement „Heimat-Zeugnis“ eine 90 %-Förderung erhalten. Konkrete Angaben zu den benötigten Finanzmitteln können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Es ist vorgesehen, dass die drei beteiligten NRW-Kommunen alle weiteren Schritte der Realisierung, die in 2019 beginnen soll, eng miteinander und mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen abstimmen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Form und Ausgestaltung des Gedenkens.

Den Gremien wird über das weitere Verfahren berichtet und bei Vorliegen belastbarer Angaben zu den benötigten Finanzmitteln der Sachverhalt zur endgültigen Entscheidung erneut vorgelegt.